

Rhein-Zeitung/Schängel/FAZ/Welt/Rheinpfalz/Mainzer Allgemeine/Trierischer Volksfreund/
Koblenzer Stadt Anzeiger/Morgenpost

1./2./3./4./5./6./7./8./9./10./11./12./13./14./15./16./17./18./19./20./21./22./23./
24./25./26./27./28./29./30./31.

Januar/Februar/März/April/Mai/Juni/Juli/August/September/Oktober/November/Dezember 1993.

An : 66-2

Bekanntmachung

Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 22
Industriegebiet Wallersheim/Kesselheim (I. Bauabschnitt)

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 21. 09. 1993, Az.: 379-06
im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetz-
buches - BauGB vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß
Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt
werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 5 zum Bebauungsplan
(Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begrün-
dung liegen ab

Donnerstag, 23. 12. 1993

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-
Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienst-
stunden in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00
Uhr, freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes
4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädi-
gungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes
die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch her-
beigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich
beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt
wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei
Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögens-
nachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches
herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines
Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit
Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Kob-
lenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die
Verletzung und den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO
- vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung
wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen
über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ge-
meinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der
öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Be-
zeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen
können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht
worden ist.

Koblenz, 23. 12. 1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorzeichnende Abteilung wird als mit der

Unterschrift Übernehmend beglaubigt.

Koblenz, den 22. 12. 1993

Stadtverwaltung Koblenz

1/A.

Stadtkammern